

[Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 2: §§ 150-410, SpruchG, SE-VO, SEBG](#)

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerald Spindler, und Eberhard Stilz, Präsident des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg, Präsident des Oberlandesgerichts a.D., Die Bearbeiter: Prof. Dr. Gregor Bachmann, Prof. Dr. Walter Bayer, Richter am Oberlandesgericht a.D., Dr. Marc Binger, Diplom-Kfm., Dr. Michael Bormann, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Andreas Cahn, Prof. Dr. Matthias Casper, Dr. Christoph Döbereiner, Notar, Thomas Dörr, Präsident des Landgerichts, Prof. Dr. Ingo Drescher, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Friedemann Eberspächer, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Roland Euler, Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, Dr. Till Fock, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Olaf Gerber, Rechtsanwalt und Notar, Prof. Dr. Roland Hefendehl, Dr. Andreas Heidinger, Diplom-Kfm., Rechtsanwalt, Sebastian Herrler, Notar, Prof. Dr. Jochen Hoffmann, Dr. Timo Holzborn, Rechtsanwalt, Dr. Christoph Klein, Dipl.-Kfm., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Prof. Dr. Peter Limmer, Notar, Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner, Rechtsanwalt, Dr. Silja Maul, Rechtsanwältin, Prof. Dr. Sebastian Mock, Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller, Richter am Oberlandesgericht, Sven Petersen, Rechtsanwalt, Dr. Maximilian Preißer, M.Sc., Rechtsanwalt, Dr. Oliver Rieckers, Rechtsanwalt, Dr. Arndt Rölike, Richter am Oberlandesgericht, Dr. Gerrit Sabel, Dipl.-Kfm., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Prof. Dr. Alexander Schall, Dr. Michael Schild von Spannenberg, Diplom-Kfm., Richter am Oberlandesgericht, Dr. Philipp Scholz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dr. Oliver Seiler, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Richter am Oberlandesgericht, Prof. Dr. Mathias Siems, Dr. Bernd Singhof, Rechtsanwalt, Stefan Vatter, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Prof. Dr. Rüdiger Veil, Dr. Frank Wamser, Vizepräsident des Landgerichts, Prof. Dr. Hartmut Wicke, Notar, Dr. Martin Würthwein, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, und Dr. Andreas Wüsthoff, Rechtsanwalt

4. Auflage 2019. Buch. XLIV, 2464 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 70328 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Aktiengesetz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse gem. § 243, weil es sich bei Verstoß gegen §§ 175 Abs. 2 und 176 Abs. 1 S. 1 um Gesetzesverstöße handelt.²⁴

Die **Verletzung der Erläuterungspflicht** durch Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden berechtigt nicht zur Anfechtung, weil dies nur einem Verstoß gegen eine Soll-Vorschrift und nicht einem Gesetzesverstoß gem. § 243 gleichkommt. Durch die Auslage der Unterlagen gem. § 175 und die Auslage gem. § 176 Abs. 1 hat der Aktionär umfassende Einsicht in die Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrats. Durch die Vorträge in der Hauptversammlung werden die Berichte nur schwerpunktartig wiedergegeben und meist keine neuen Erkenntnisse vermittelt, womit ein Verstoß gegen die Sollvorschrift des § 176 Abs. 1 S. 2 nicht gleichwertig zu einem Verstoß gegen § 176 Abs. 1 S. 1 zu werten ist.²⁵

Bei Verletzung von § 176 Abs. 1 S. 2 liegt es im **Ermessen** der Hauptversammlung, ob sie den **Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 120 entlasten** will. Auch liegt es in ihrem Ermessen, ob sie den Jahresabschluss feststellen will, wenn ihr dies gem. §§ 172, 173 übertragen wurde.²⁶

IV. Teilnahme des Abschlussprüfers

1. Teilnahme an Verhandlungen über die Feststellung. Gem. § 176 Abs. 2 S. 1 ist der Abschlussprüfer²⁷ einer prüfungspflichtigen Gesellschaft (§ 315 Abs. 1 S. 1 HGB) ausdrücklich **zur Teilnahme an den Verhandlungen der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses verpflichtet**. Dies betrifft den seltenen Ausnahmefall, in dem die Hauptversammlung zur Feststellung befugt ist (§ 173). Zur Teilnahme an den Verhandlungen über die Gewinnverwendung und die Entlastung ist er nach hM wegen § 175 Abs. 3 S. 2, § 120 Abs. 3 zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, insbesondere erscheint seine Teilnahme zweckmäßig, da während allen Verhandlungen Fragen zum Jahresabschluss möglich sind.²⁸ Nichtigkeitsgründe gem. § 241 Nr. 3 treffen einen Hauptversammlungsbeschluss, durch den der Abschlussprüfer von den Verhandlungen über die Feststellung und die damit verbundenen Verhandlungspunkte ausgeschlossen wird.²⁹

Eine gesetzliche **Teilnahmepflicht besteht nicht** für den Fall, dass der Jahresabschluss gem. § 172 festgestellt ist und nur die Gewinnverwendung gem. § 174 der Hauptversammlung obliegt.³⁰ In der Praxis ist es jedoch üblich und sinnvoll, dass der Abschlussprüfer auch in diesem Fall an der Hauptversammlung teilnimmt.³¹

An den **Verhandlungen der Hauptversammlung über die Billigung des Konzernabschlusses** hat der Abschlussprüfer gem. § 176 Abs. 2 S. 2 teilzunehmen.

2. Auskunftspflichten. Der Abschlussprüfer ist gem. § 176 Abs. 2 S. 3 nicht verpflichtet, einem Aktionär Auskunft zu erteilen.³² Die Vorschrift gewährleistet die **Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers (§ 323 Abs. 1 S. 1 HGB)**. Auskünfte werden den Aktionären auf der Hauptversammlung gem. § 131 vom Vorstand erteilt. Der Vorstand hat gem. § 131 Abs. 3 in den dort genannten Fällen ein Auskunftsverweigerungsrecht. Es obliegt somit dem Vorstand, die von den Aktionären gestellten Fragen zu beantworten oder nicht zu beantworten. Die Auskunftsverweigerung des Abschlussprüfers gegenüber der Hauptversammlung betrifft nicht das Auskunftsverlangen des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Der Abschlussprüfer muss Fragen des Vorstands und des Aufsichtsratsvorsitzenden auch in der Hauptversammlung beantworten, sofern sich die Fragen auf seine Prüfung erstrecken.³³

²⁴ ADS Rn. 24; Hüffer/Koch/Koch Rn. 6; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 15; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 21.

²⁵ ADS Rn. 25; Hüffer/Koch/Koch Rn. 6; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 22; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 15; K. Schmidt/Lutter/Drygala Rn. 16; Grigoleit/Grigoleit/Zellner Rn. 6; Großkomm AktG/Brömmner Rn. 6.

²⁶ Hüffer/Koch/Koch Rn. 6; Grigoleit/Grigoleit/Zellner Rn. 6; ADS Rn. 25.

²⁷ Dh der oder die verantwortlichen Prüfungsleiter.

²⁸ ADS Rn. 30, 32; Hüffer/Koch/Koch Rn. 7; Bürgers/Körber/Reger Rn. 9; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 25, 28; strenger: K. Schmidt/Lutter/Drygala Rn. 17; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 16; Anwesenheitspflicht auch bei verbundenen Tagesordnungspunkten.

²⁹ MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 28; Bürgers/Körber/Reger Rn. 10.

³⁰ RegBegr. Kropff S. 285.

³¹ Hüffer/Koch/Koch Rn. 8; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 29; BeBiko/Grottel/Hoffmann HGB Vor § 325 Rn. 115.

³² Krit. dazu Hommelhoff BB 1998, 2625 (2630 f.).

³³ ADS Rn. 37; Hüffer/Koch/Koch Rn. 9; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 18; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 42; K. Schmidt/Lutter/Drygala Rn. 24.

- 26 Auch wenn der Abschlussprüfer kein eigenständiges Rederecht hat,³⁴ kann er vom Vorstand zur **Erteilung einer Auskunft in der Hauptversammlung** ermächtigt werden.³⁵ Dadurch wird der Abschlussprüfer für die Erteilung einer ganz bestimmten Auskunft von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Aus Vorsichtsgründen sollte vor Auskunftserteilung Rücksprache mit dem Vorstand gehalten werden.³⁶ Auch wenn der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt, ist davon auszugehen, dass der Vorstand den Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden muss.³⁷ In bestimmten Fällen, in denen der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand vertritt, ist es möglich, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheit entbindet, um Auskunft über den Vorstand zu erteilen.³⁸
- 27 Der Abschlussprüfer ist nicht berechtigt, von sich aus das Wort zu ergreifen und Fragen der Aktionäre zu beantworten.³⁹ Unter besonderen Umständen kann davon abgewichen werden, und dem Abschlussprüfer wird die **Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht** gestattet, wenn ihm durch sein Schweigen schwerwiegende Nachteile drohen.⁴⁰
- 28 **3. Missachtung der Teilnahmepflicht.** Der Abschlussprüfer ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung verpflichtet, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 176 Abs. 2 S. 1) bzw. den Konzernabschluss billigt (§ 176 Abs. 2 S. 2). Nimmt der Prüfer nicht an der Hauptversammlung teil, verletzt er eine gesetzliche Pflicht, die gem. § 257 Abs. 1, § 243 Abs. 1 zur **Anfechtung des Feststellungsbeschlusses** führen kann.⁴¹ Die Anfechtbarkeit besteht, wenn das Verschulden den Prüfer trifft, oder der Prüfer pflichtwidrig nicht eingeladen oder nicht zugelassen wird.
- 29 Trifft den Abschlussprüfer die Schuld an seinem Fernbleiben von der Hauptversammlung, haftet er der Gesellschaft aus seinem Prüfungsvertrag iSv § 323 HGB. Er haftet auch für pflichtwidrige oder schuldhaft unrichtige Auskünfte.⁴² Da den Abschlussprüfer keine Berichtspflicht trifft, handelt es sich nicht um einen Verstoß iSv § 332 HGB.

Vierter Abschnitt. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

§§ 177, 178 (aufgehoben)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

³⁴ MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 36; Bürgers/Körber/Reger Rn. 11; BeBiKo/Grottel/Hoffmann HGB Vor § 325 Rn. 115.

³⁵ Grigoleit/Grigoleit/Zellner Rn. 9; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 18; K. Schmidt/Lutter/Drygala Rn. 23.

³⁶ MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 37.

³⁷ BeBiKo/Schmidt/Feldmüller HGB § 323 Rn. 44; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 39.

³⁸ MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 39; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 18.

³⁹ ADS Rn. 38; Hüffer/Koch/Koch Rn. 9; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 40.

⁴⁰ ADS Rn. 38, HGB § 323 Rn. 60, 61; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 41.

⁴¹ ADS Rn. 34; BeBiKo/Grottel/Hoffmann HGB Vor § 325 Rn. 116; Hüffer/Koch/Koch Rn. 10; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 19; MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 44; Grigoleit/Grigoleit/Zellner Rn. 10; aA Bürgers/Körber/Reger Rn. 12; Bonner HdB/Reiß Rn. 17; Hölters/Drinhausen Rn. 26: Zweck der Anwesenheitspflicht dient nicht der Information der Aktionäre.

⁴² MüKoAktG/Henrichs/Pöschke Rn. 46; K. Schmidt/Lutter/Drygala Rn. 26; Kölner Komm AktG/Ekkenga Rn. 20.

Sechster Teil. Satzungsänderung. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Erster Abschnitt. Satzungsänderung

§ 179 Beschluß der Hauptversammlung

(1) ¹Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. ²Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen.

(2) ¹Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. ²Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. ³Sie kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) ¹Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre. ²Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluß zu fassen. ³Für diesen gilt Absatz 2.

Schrifttum: *Baumann/Reiss*, Satzergänzende Vereinbarungen – Nebenverträge im Gesellschaftsrecht. Eine rechtstatsächliche und rechtsdogmatische Untersuchung, ZGR 1989, 157; *Bayer/Hoffmann/Sawada*, Die Fassungsänderung der AG-Satzung, AG 2010, R 513; *Beuthien/Gätsch*, Einfluss Dritter auf die Organbesetzung und Geschäftsführung bei Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, ZHR 157 (1993), 483; *Beuthien/Gätsch*, Vereinsautonomie und Satzungsrechte Dritter. Statutarischer Einfluss Dritter auf die Gestaltung von Körperschaftssatzungen, ZHR 156 (1992), 459; *Bischoff*, Sachliche Voraussetzungen von Mehrheitsbeschlüssen in Kapitalgesellschaften, BB 1987, 1055; *Blasche*, Satzungsregelungen zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, AG 2017, 112 ff.; *Boesebeck*, „Satzungsdurchbrechung“ im Recht der Aktiengesellschaft und der GmbH, NJW 1960, 2265; *Calm*, Die Anpassung der Satzung der Aktiengesellschaft an Kapitalerhöhungen, AG 2001, 181; *Dempewolf*, Die Rückwirkung von Satzungsänderungen aktienrechtlicher Gesellschaften, NJW 1958, 1212; *Eckardt*, Satzungsänderungen auf Grund des neuen Aktiengesetzes, NJW 1967, 369; *Ekkenge/Schneider*, Holzmüller und seine Geburtsfehler – hier: Die angebliche Schrankenlosigkeit der Vertretungsmacht des Mutter-Vorstands im Konzern, ZIP 2017, 1053 ff.; *Feldhaus*, Der Verkauf von Unternehmensteilen einer Aktiengesellschaft und die Notwendigkeit einer außerordentlichen Hauptversammlung, BB 2009, 562; *Fleck*, Schuldrechtliche Verpflichtungen einer GmbH im Entscheidungsbereich der Gesellschafter, ZGR 1988, 104; *Fuchs*, Tracking Stock – Spartenaktien als Finanzierungsinstrument für deutsche Aktiengesellschaften, ZGR 2003, 167; *Gebfeler*, Einberufung und ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten, FS Stimpel, 1985, 771; *Gebfeler*, Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und Satzungsbestimmungen, ZGR 1980, 427; *Gebfeler*, Die Rechtslage bei Fehlen des Sonderbeschlusses benachteiligter Aktionäre oder verschiedener Aktiengattungen, DJ 1936, 1491; *Götz*, Die Sicherung der Rechte der Aktionäre der Konzernobergesellschaft bei Konzernbildung und Konzernleitung, AG 1984, 85; *Groß*, Zuständigkeit der Hauptversammlung bei Erwerb und Veräußerung von Unternehmensleitungen, AG 1994, 266; *Habersack*, Unwirksamkeit „zustandsbegründender“ Durchbrechungen der GmbH-Satzung sowie darauf gerichteter schuldrechtlicher Nebenabreden, ZGR 1994, 354; *Henze*, Materielle rechtliche Grenzen für Mehrheitsentscheidungen im Aktienrecht (Teil 1), DStR 1993, 1823; *Hofmeister*, Veräußerung und Erwerb von Beteiligungen bei der Aktiengesellschaft: Denkbare Anwendungsfälle der Gelatine-Rechtsprechung?, NZG 2008, 47; *Huffer*, Die Bestätigung fehlerhafter Beschlüsse der Hauptversammlung, ZGR 2012, 730; *Huep*, Die Renaissance der Namensaktie, WM 2000, 1623; *Krause*, Atypische Kapitalerhöhungen im Aktienrecht, ZHR 2017, 181, 641; *Krieger*, Vorzugsaktie und Umstrukturierung, FS Lutter, 2000, 497; *Kort*, Das Verhältnis der Umwandlung zur Satzungsänderung, Unternehmensgegenstandsänderung und Gesellschaftszweckänderung, AG 2011, 611; *Liebscher*, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten im Lichte von Holzmüller, Macroton und Gelatine, ZGR 2005, 1; *Lutter*, Die entscheidungsschwache Hauptversammlung, FS Quack, 1992, 301; *Lutter*, Zur Vorbereitung und Durchführung von Grundlagenbeschlüssen in Aktiengesellschaften, FS Fleck, 1988, 169; *Lutter*, Organzuständigkeiten im Konzern, FS Stimpel, 1985, 825; *Lutter/Leinekugel*, Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung zu grundlegenden Strukturmaßnahmen – zulässige Kompetenzübertragung oder unzulässige Selbstentmachtung?, ZIP 1998, 805; *Lutter/Leinekugel*, Kompetenz von Hauptversammlung und Gesellschafterversammlung beim Verkauf von Unternehmensteilen, ZIP 1998, 225; *Mecke*, Konzernstruktur und Aktionärsentscheid 1992; *Mertens*, Unternehmensgegenstand und Mitgliedschaftsrecht, AG 1978, 309; *Mohrmann*, Satzungsmaßige Gerichtsstandsklausel für informationsbedingte Kapitalanlegerklagen im europäischen Zuständigkeitsregime, AG 2011, 10; *J. Müller*, Statutenwidrige Verbandsbeschlüsse im Recht der Personengesellschaften und Körperschaften, 1993; *Noack*, Die Umstellung von Inhaber- und Namensaktien, FS Bezzenberger, 2000, 291; *Noack*, Der allseitige Gesellschafterbeschluss als „schuldrechtliche Nebenabrede“ und dessen korporationsrechtlichen Folgen, NZG 2010, 1017; *Priester*, Satzungsänderung und Satzungsdurchbrechung, ZHR 151 (1987), 40; *Priester*, Drittbindung des Stimmrechts und Satzungsautonomie, FS Werner, 1984, 657; *Priester*, Nichtkorporative Satzungsbestimmungen bei Kapitalgesellschaften, DB 1979, 681; *Priester*, Unterschreitung des satzungsmäßigen Unter-

nennungsgegenstandes im Aktienrecht, ZGR 2017, 474 ff; von Rechenberg, Die Hauptversammlung als oberstes Organ der Aktiengesellschaft, 1986; Redenius-Hövermann, Zur Frauenquote im Aufsichtsrat, ZIP 2010, 661; Reichert, Ausstrahlungswirkungen der Ausgliederungsvoraussetzungen nach UmwG auf andere Strukturänderungen, in Habersack/Koch/Winter, Die Spaltung im neuen Umwandlungsrecht und ihre Rechtsfolgen, ZHR-Beiheft 68, 1999, 25; Säcker, Unternehmergegenstand und Unternehmensinteresse, FS Lukes, 1989, 547; Senner/Vogelmann, Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammkapital, AG 2002, 193; Siebel, Fassungsänderungen einer Satzung, insbes. zu § 145 Abs. 1 S. 2 AktG, DNotZ 1955, 299; Sommermeyer, Änderung satzungsmäßig erschwelter Abstimmungsregeln, SchIHA 1967, 319; Sonnenberg, Die Änderung des Gesellschaftszwecks, 1989; Stephan/Strenger, Die Zuständigkeit der Hauptversammlung bei Strukturveränderungen – ein anlassbedingter Vorschlag, AG 2017, 346; Tieves, Der Unternehmensgegenstand der Kapitalgesellschaft, 1998; Tieves, Satzungsverletzende und satzungsdurchbrechende Gesellschaftsbeschlüsse, ZIP 1984, 1341; Timm, Die Aktiengesellschaft als Konzernspitze, 1980; Timm, Hauptversammlungskompetenzen und Aktionärsrechte in der Konzernspitze, AG 1980, 172; Timm, Die Mitwirkung des Aufsichtsrats bei unternehmerstrukturellen Entscheidungen, Grenzen der Aufsichtsrats- und Verwaltungszuständigkeiten in der Aktiengesellschaft, DB 1980, 1201; H. P. Westermann, Die Anpassung von Gesellschaftsverträgen an veränderte Umstände, FS Hefermehl, 1976, 225; H. Westermann, Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens im Aktien- und Genossenschaftsrecht, FS Schnorr von Carolsfeld, 1973, 517; Winkler, Materielle und formelle Bestandteile in Gesellschaftsverträgen und Satzungen und ihre verschiedenen Auswirkungen, DNotZ 1969, 394; Wirth/Arnold, Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien, ZGR 2002, 859; Witt, Mehrheitsregelnde Satzungsklauseln und Kapitalveränderungsbeschlüsse, AG 2000, 345; Wolff, Der Anwendungsbereich der Satzungsregeln im Aktien- und GmbH-Recht, WiB 1997, 1009; Wöllburg/Gehling, Umgestaltung des Konzerns – Wer entscheidet über die Veräußerungen von Beteiligungen einer Aktiengesellschaft? FS Lieberknecht, 1997, 133; Zillias, Rückwirkende Satzungsänderungen bei Kapitalgesellschaften?, JZ 1959, 50; Zetzsche, Das Gesellschaftsrecht des Kapitalanlagegesetzbuches, AG 2013, 613; Zöllner, Neustückelung des Grundkapitals und Neuverteilung von Einzahlungsquoten bei teileingezahlten Aktien von Versicherungsgesellschaften, AG 1985, 19; Zöllner, Zur positiven Beschlussfeststellungsklage im Aktienrecht (und anderen Fragen des Beschlusrechts), ZGR 1982, 623; Zöllner, Die Schranken mitgliederschafflicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Einleitung und Übersicht	1–28	b) Satzungsdurchbrechung	46–52
1. Normzweck	1–6	c) Unbewusste Satzungsverletzung durch Hauptversammlungsbeschluss	53–54a
a) Grundsatz der Exklusivzuständigkeit	2–4	d) Die faktische Satzungsänderung	55–57
b) Grundsatz der Abänderbarkeit	5, 6	2. Einzelne Beschlussgegenstände	58–95
2. Entstehungsgeschichte	7	a) Gesellschaftszweck	58–61
3. Systematische Einordnung	8	b) Unternehmensgegenstand	62–70
4. Gesetzlicher Rahmen der Satzungsgestaltung	9–12	c) Grundkapital/Finanzverfassung	71–74
d) Formwechsel	9–12	d) Formwechsel	75–77
5. Regelungsgegenstand	13–20	e) Unternehmensverträge	78, 79
a) Änderung	13	f) Gesellschaftsdauer und andere Identitätsmerkmale	80–84
b) Fassungsänderung	14, 15	g) Verwaltungsorganisation	85–95
c) Gesetzliche Mehrheitserfordernisse	16	IV. Zuständiges Organ	96–113
d) Weitere Erfordernisse/Sonderbeschlüsse	17–19	1. Hauptversammlung (Inhaltsänderungen)	96–103
e) Ergänzende Vorschriften	20	a) Grundsatz: Exklusivzuständigkeit	96–98
6. Materieller Anwendungsbereich	21	b) Durchbrechungen	99–103
7. Zeitlicher Anwendungsbereich der Vorschrift	22–26	2. Vorstand	104–106
a) Grundsatz	22	3. Aufsichtsrat (Fassungsänderungen)	107–113
b) Vor-AG	23	a) Grundsatz	107
c) Liquidation	24–26	b) Begriff der Fassungsänderung	108, 109
8. Umdeutung einer Unabänderlichkeitsklausel	27	c) Modalitäten und Grenzen der Übertragung	110, 111
9. Strukturänderungen	28	d) Beschluss des Aufsichtsrates	112
II. Die Satzung	29–38	e) Folgen von Verstößen	113
1. Begriff	29, 30	V. Mehrheitserfordernisse	114–128
2. Formelle Satzungsbestimmungen	31, 32	1. Gesetzliche Mehrheitserfordernisse	114–118
3. Materielle Satzungsbestimmungen	33–38	a) Kapitalmehrheit und einfache Stimmenmehrheit	115–117
a) Notwendige Satzungsbestimmungen	34	b) Gesetzliche Ausnahmen	118
b) Ergänzende Satzungsbestimmungen	35–38	2. Satzungsgemäße Mehrheitserfordernisse	119–128
III. Satzungsänderung	39–95	a) Grundsatz	119
1. Allgemeines, Begriff, Arten	39–57		
a) Umfang	40–45		

	Rn.		Rn.
b) Anforderungen an mehrheitsregelnde Satzungsbestimmungen	120	b) Befristung	162–164
c) Erleichterungen	121–123	2. Rückwirkung	165–167
d) Erschwerungen	124–128	a) Sondervorschriften	166
VI. Verfahren und weitere Erfordernisse	129–137	b) Grundsätze des Vertrauensschutzes ..	167
1. Ankündigung und Eintragung	129–131	3. Schranken der Satzungsänderung	168–171
a) Vorbereitung der satzungsändernden Hauptversammlung	129, 130	a) Allgemeines	168
b) Anmeldung der Satzungsänderung ..	131	b) Weitere Schranken	169
2. Form und Inhalt der Anmeldung	132	c) Grenzen der Mehrheitsmacht	170, 171
3. Eintragung durch das Registergericht ..	133	4. Änderung und Aufhebung der Satzungsänderung	172
4. Verfahren	134, 135	5. Die Erzwingung der Satzungsänderung ..	173–177
5. Rechtsmittel gegen das Registergericht ..	136	a) Ansprüche Dritter gegenüber Gesellschaft und Aktionären	173–175
6. Zustimmungserfordernisse	137	b) Pflicht zur Stimmabgabe kraft Treuepflicht (zwischen den Aktionären) ...	176
VII. Zulässigkeitschranken der Satzungsänderung (Grenzen)	138–156	c) Rechtsfolgen treuwidriger Stimmabgabe	177
1. Satzungsmäßige Zustimmungserfordernisse/Quoren	138–140	IX. Sonderbeschlüsse gem. Abs. 3	178–205
2. Gesetzliche Zustimmungserfordernisse ..	141–146	1. Allgemein	178
3. Zustimmungen wegen Aufhebung von Sonderrechten und Eingriffen in den Gleichbehandlungsgrundsatz und Treuepflicht	147–151	2. Anwendungsbereich	179–181
4. Zustimmung anderer Organe/außenstehender Dritte	152, 153	3. Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses	182–192
5. Änderungserfordernisse	154	a) Existenz verschiedener Gattungen im Beschlusszeitpunkt	182, 183
6. Zusammenhang mit Sonderbeschlüssen ..	155	b) Begriff der Benachteiligung einer Gattung	184–189
7. Zustimmungsabgabe	156	c) Nachteilsfolge	190–192
VIII. Besondere Beschlüsse	157–177	4. Verfahren des Sonderbeschlusses	193–199
1. Bedingung und Befristung	157–164	a) Gesonderte Versammlung	194, 195
a) Bedingung	158–161	b) Gesonderte Abstimmung	196–199
		5. Mehrheitserfordernisse des Sonderbeschlusses	200–202
		6. Fehlen und Fehlerhaftigkeit des Sonderbeschlusses	203–205

I. Einleitung und Übersicht

1. Normzweck. § 179 ist zum einen Ausprägung der Grundsätze der Exklusivzuständigkeit der Hauptversammlung und der Verbandsautonomie,¹ zum anderen des Grundsatzes der Abänderbarkeit.²

a) Grundsatz der Exklusivzuständigkeit. Die Hauptversammlung ist **ausschließlich zuständiges Organ** für **alle Satzungs- und Strukturänderungen**.³ Dieses Prinzip ist nahezu gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁴ Daher ist es **nicht möglich** einem **anderen Organ** oder einem außenstehenden **Dritten** die **Befugnis einzuräumen**, die **Satzung** ohne Beschluss der Mitgliederversammlung **zu ändern**.⁵ Dies gilt auch für den Aufsichtsrat, soweit nicht die auf bloße Fassungsänderungen beschränkte Ausnahmevorschrift des Abs. 1 S. 2 eingreift (→ Rn. 14). Ebenso kann die Hauptversammlung **keinen wirksamen Verzicht** auf ihr **Satzungsänderungsrecht** erklären.⁶ Die Veränderung oder Neubestimmung von Zweck und Struktur der Zusammenarbeit und die Regelung wesentlicher Fragen obliegt allein der Mitgliederversammlung nach deren eigenem Ermessen.⁷

¹ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 5, 6; Hüffer/Koch/Koch Rn. 1; Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 3 ff.; NK-AktR/Wagner Rn. 2.

² Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 3; Hüffer/Koch/Koch Rn. 3; Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 55.

³ RGZ 169, 65 (80) – GmbH; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 5, 102; MüKoAktG/Stein Rn. 77.

⁴ Schon RGZ 169, 65 (80) – GmbH; KG JW 1930, 1412 (Pinner) = HRR 1929, Nr. 1355; Wiedemann FS W. Schilling, 1973, 105 (111); Ausnahmen von diesem Prinzip werden für religiöse Vereine als Teilgliederung von Religionsgemeinschaften anerkannt, vgl. Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 6, Fn. 11 mwN.

⁵ RGZ 74, 297 (299); KG OLGZ 74, 385 (391); LG Frankfurt AG 1990, 169 (170); Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 102; Lutter/Leinekugel ZIP 1998, 805 (807 f.); → Rn. 104 ff.

⁶ MüKoAktG/Stein Rn. 77.

⁷ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9.

- 3 Die **Exklusivitätszuständigkeit** der Hauptversammlung ist **gesellschaftsrechtlich zu begründen**. Ein Verband muss immer auf den möglichen Wechsel im Mitgliederkreis bedacht sein. Würde das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliederversammlung auch die Freiheit zur Aufgabe oder Beschränkung dieses Selbstbestimmungsrechtes enthalten, so dass in der Satzung nicht mehr der Hauptversammlung, sondern einem anderen Organ die Zuständigkeit für Satzungsänderungen zugewiesen werden könnte, würde man dieser Prämisse nicht gerecht.⁸ Ein solcher Beschluss würde in die Willensfreiheit der Rechtsnachfolger der Gesellschafter eingreifen⁹ und auch das dem Minderheitenschutz immanente Mitbestimmungsinteresse untergraben. Insoweit kann nur die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft als Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen zuständig sein.
- 4 Das Gesetz lässt **Ausnahmen** vom Grundsatz der Exklusivzuständigkeit zu, die die Geltung des Grundsatzes nicht beeinträchtigen.¹⁰ Die Hauptversammlung kann in folgenden Fällen ihre Zuständigkeit delegieren: Abs. 1 S. 2 (Fassungsänderung), § 237 Abs. 3 (Anpassung der Stückaktienzahl nach Einziehung), § 237 Abs. 6 (Entscheidung des Vorstandes über Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien), § 202 Abs. 1 (Entscheidung des Vorstandes über Kapitalerhöhung durch Ausnutzung eines genehmigten Kapitals). Bei § 237 Abs. 6 S. 1 und § 202 Abs. 1 (anders § 202 Abs. 2 S. 2) verzichtet das Gesetz auf einen Delegationsbeschluss der Hauptversammlung. Hinzutreten § 4 Abs. 1 S. 2 EGActG (Euro-Umstellung) und für Versicherungsaktiengesellschaften § 195 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 3 VAG (Verlangen der Aufsichtsbehörde).¹¹
- 5 **b) Grundsatz der Abänderbarkeit.** § 179 hat teilweise **zwingenden Charakter**. Die Satzung muss abänderbar sein.¹² Regelungen, die eine Unabänderbarkeit der Satzung im Ganzen oder in Teilbereichen vorsehen, sind nichtig.¹³ Die §§ 179, 181 bestimmen die Voraussetzungen und Umstände der Satzungsänderung.¹⁴ Diese sehen dabei die Möglichkeit für Erschwerungen für eine Änderung vor (Abs. 2 S. 2 und S. 3), schließen sie jedoch nicht vollständig aus.¹⁵ In dieser implizit in **§§ 179 ff. enthaltenen Abänderungsmöglichkeit** muss eine abschließende Regelung iSv § 23 Abs. 5 S. 2 gesehen werden. Bereits der Wortlaut des Abs. 2 S. 2 („Änderung“) macht deutlich, dass eine Änderung durch Hauptversammlungsbeschluss generell möglich bleiben muss.
- 6 Der Sinn der Regelung liegt darin, dass der Gesellschaft die Option offen gehalten werden soll, die Satzung an veränderte Verhältnisse anzupassen. Die Aktionäre sollen in ihrem eigenen Interesse und dem Interesse ihrer Rechtsnachfolger davon abgehalten werden, durch unbegrenzte Selbstbindung die Anpassung der organisatorischen Grundlagen der Aktiengesellschaft an sich ändernde Rahmenbedingungen auszuschließen. Aus diesem Grundsatz folgt, dass die Gesellschaft **auch nicht in anderer Weise** ihre Satzungsautonomie aus den Händen geben darf. Es kann damit keinen unabänderlichen Kern der Satzung, etwa in Anlehnung an Art. 79 Abs. 3 GG, geben – auch nicht bezüglich des Gesellschaftszwecks oder hinsichtlich des Unternehmensgegenstands.¹⁶
- 7 **2. Entstehungsgeschichte.** Der Regelungsgegenstand des § 179 ist im Kern aus der Reform des Aktienrechts im Jahre 1884 hervorgegangen. Diese war nötig, um den vielfach betriebenen Missbrauch der Befugnis zur Satzungsänderung im Wege der Delegation an den Aufsichtsrat zu unterbinden.¹⁷ §§ 145, 146 AktG 1937 griffen die Regelungen zur Satzungsänderung aus den früheren §§ 274, 275 HGB 1900 inhaltlich überwiegend auf. Die heutige Fassung des § 179 stammt aus dem Jahre 1965 und ist mit früherem Recht weitgehend gleichlautend:¹⁸ § 145 Abs. 1 AktG 1937 ist jetzt Abs. 1, Abs. 2 S. 1 ist ebenfalls übernommen. § 146 Abs. 1 S. 1 AktG 1937 wird wörtlich von Abs. 2 S. 1 wiedergegeben. Der Inhalt von § 146 Abs. 1 S. 2 AktG 1937 entspricht Abs. 2 S. 2 mit der Klarstellung, dass die „andere“ Mehrheit eine Kapitalmehrheit sein muss und klärt so eine Streitfrage im Sinne der damals hL; § 146 Abs. 1 S. 3 AktG 1937 ist in Abs. 2 S. 3 wiedergegeben. Abs. 3 entspricht § 146 Abs. 2 AktG 1937 und weicht von diesem nur insofern ab, als dass das Verfahren bei Sonderbeschlüssen jetzt in § 138 eine allgemeine Regelung gefunden hat. Die Regelungen des

⁸ BVerfGE 83, 341 (359) = NJW 1991, 2623 (2625); Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9.

⁹ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9.

¹⁰ MüKoAktG/Stein Rn. 77.

¹¹ Nur bei behördlichem Verlangen, LG Stuttgart VerBAV 1968, 167.

¹² Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 2; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 3; Hüffer/Koch/Koch Rn. 3; Bürgers/Körber/Körber Rn. 3.

¹³ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 2; MüKoAktG/Stein Rn. 58; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 4; Hüffer/Koch/Koch Rn. 3.

¹⁴ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 3; zur Änderung des Unternehmensgegenstandes/Gesellschaftszwecks in Abwicklung und Insolvenz; → Rn. 30 f., 67 ff.

¹⁵ MüKoAktG/Stein Rn. 56; Hüffer/Koch/Koch Rn. 3.

¹⁶ AllgM Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 3; MüKoAktG/Stein Rn. 55; Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 2.

¹⁷ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 1.

¹⁸ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 1; MüKoAktG/Stein Rn. 4.

§ 145 Abs. 1 und Abs. 2 AktG 1937 haben keine Aufnahme in § 179 gefunden, sie wurden durch § 124 Abs. 2 S. 2, § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 5 ersetzt.

3. Systematische Einordnung. § 179 enthält allgemeine Regelungen zum Verfahren der **Satzungsänderung** und ist hierfür **Hauptvorschrift**.¹⁹ Er gilt für alle Satzungsbestandteile.²⁰ § 179 wird zum einen durch § 180 **ergänzt**, der die Wirksamkeit bestimmter Satzungsänderungen von der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre abhängig macht. Zum anderen erfolgt eine **Ergänzung durch § 181**, welcher für das Wirksamwerden jeder Satzungsänderung deren Eintragung in das Handelsregister verlangt und die einzuhaltenden Verfahrensvorschriften determiniert.²¹ Im Gegensatz zur Satzungsgebung anlässlich des Gründungsakts erfolgt die Satzungsänderung **nicht in Vertrags-, sondern in Beschlussform**. Dementsprechend bedarf es zur Zustimmung nicht der Einstimmigkeit. Vielmehr reicht eine qualifizierte (Kapital)Mehrheit aus.²² Vor Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister kann die Hauptversammlung den bereits gefassten Beschluss aufheben und damit das Wirksamwerden der Satzungsänderung verhindern. Ein derartiges Vorgehen ist keine Satzungsänderung,²³ daher kann der Beschluss gem. § 133 Abs. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.²⁴

4. Gesetzlicher Rahmen der Satzungsgestaltung. § 179 ergänzt die Regelungen für die Satzungsgestaltung der Aktiengesellschaft. Für Satzungsänderungen gelten dieselben inhaltlich beschränkenden Regelungen wie für die Gründungssatzung gem. § 23.²⁵ Daraus folgt, dass Bestimmungen, die in der Satzung enthalten sein müssen (§ 23 Abs. 3 und 4), durch eine Satzungsänderung nicht ersatzlos gestrichen werden dürfen.²⁶ Nicht jede Bestimmung, die zulässiger Inhalt einer Gründungssatzung wäre, kann im Wege der Satzungsänderung nachträglich in die Satzung implementiert werden.²⁷ Aus **besonderen Gesellschaftsrechten** bestimmter Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen können sich **zusätzliche Schranken** für Satzungsänderungen ergeben. Diese Sonderrechte sind einzelnen Aktionären bzw. Aktionärsgruppen im Gesellschaftsvertrag zugestanden worden. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Rechte ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.²⁸

Rein **schuldrechtliche Ansprüche** von Aktionären sind einer Regelung durch die Satzung nicht zugänglich.²⁹ Sie können zwar in der Satzungsurkunde enthalten sein, bilden dann aber nur einen formellen Satzungsbestandteil ohne Regelungsgehalt. Dies betrifft beispielsweise den Dividendenanspruch, der nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entsteht. § 179 ist für die materielle Änderung nicht einschlägig, bleibt aber für die Textänderung anwendbar (→ Rn. 39 ff., 41).

Unmittelbare **Ansprüche Dritter** gegen die Aktiengesellschaft auf Vornahme einer Satzungsänderung können **nicht wirksam** begründet werden,³⁰ selbst wenn ein diesbezüglicher Hauptversammlungsbeschluss vorliegt.³¹ Dies ist damit zu begründen, dass bei keiner Gesellschaftsform ein Organ im Rahmen seiner Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dazu berechtigt ist, die Gesellschaft zur Änderung ihrer Satzung zu verpflichten.³² Von der Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 78 sind keine Handlungen gedeckt, für die eine ausschließliche Zuständigkeit der Hauptversammlung besteht.³³

Der Vorstand kann die Aktiengesellschaft **rechtsgeschäftlich wirksam** zu einem ihrer **Satzung widersprechenden** Verhalten verpflichten,³⁴ zB den Gebrauch der Firma zu unterlassen.³⁵ Aus vertraglichen Abreden, die entsprechende Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegen, kann

¹⁹ MüKoAktG/*Stein* Rn. 1, 30; Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 48; → Rn. 44 ff.

²⁰ Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 37 ff.; MHD B AG/*Semler* § 39 Rn. 55; → Rn. 44 ff.

²¹ MüKoAktG/*Stein* Rn. 1, § 181 Rn. 1; → § 181 Rn. 11 ff.

²² Vgl. auch Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 48 mwN; Bürgers/*Körper/Körper* Rn. 32.

²³ *Baumbach/Hueck* § 181 Rn. 4; Bürgers/*Körper/Körper* Rn. 50.

²⁴ MüKoAktG/*Stein* Rn. 53; Kölner Komm AktG/*Zöllner* Rn. 162; *Baumbach/Hueck* § 181 Rn. 4.

²⁵ LG Köln ZIP 2001, 572 (574); Kölner Komm AktG/*Zöllner* Rn. 3; Hüffer/*Koch/Koch* Rn. 24.

²⁶ MüKoAktG/*Stein* Rn. 60; Hüffer/*Koch/Koch* Rn. 24; Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 48.

²⁷ MüKoAktG/*Stein* Rn. 62, § 11 Rn. 11 ff.; Hüffer/*Koch/Koch* Rn. 24.

²⁸ Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 128; Grigoleit/*Ehmann* Rn. 15.

²⁹ MüKoAktG/*Stein* Rn. 64.

³⁰ MüKoAktG/*Stein* Rn. 212; → Rn. 148, 168 ff.; K. Schmidt/*Lutter/Seibt* Rn. 46.

³¹ Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 155; aA für konkreten Beschlussgegenstand mit Ermächtigung der Hauptversammlung Hüffer/*Koch/Koch* Rn. 32; → Rn. 174.

³² RGZ 162, 370 (374) – OHG; Großkomm AktG/*Wiedemann* Rn. 155; Hüffer/*Koch/Koch* Rn. 32.

³³ Vgl. RGZ 162, 370 (374) – OHG; MüKoAktG/*Stein* Rn. 212.

³⁴ RGZ 115, 246 (249); → Rn. 55.

³⁵ Hüffer/*Koch/Koch* Rn. 32.

sich für die Aktiengesellschaft **mittelbar** ein **Zwang zur Satzungsänderung** ergeben.³⁶ Bei Kenntnis des Dritten von diesen Umständen, gelten die allgemeinen Regeln zum Missbrauch der Vertretungsmacht.³⁷ Ein Anspruch eines Dritten gegen die Gesellschaft, der diese zu einem ihrer Satzung widersprechenden Verhalten verpflichtet, kann sich ebenso **kraft Gesetzes** ergeben. Beispielfhaft seien namensrechtliche (§ 12 BGB), wettbewerbsrechtliche (§§ 3, 8 Abs. 1 UWG) oder firmenrechtliche (§ 37 Abs. 2 HGB) Ansprüche genannt.³⁸ Der Anspruch besteht nur gegen die Aktiengesellschaft selbst, dagegen besteht kein gegen die **Aktionäre gerichteter Anspruch** auf Vornahme einer Satzungsänderung (→ Rn. 172). In der Regel muss die Aktiengesellschaft allerdings ihre Satzung ändern, um den rechtsgeschäftlich oder gesetzlich begründeten Pflichten zu entsprechen.³⁹

- 13 5. Regelungsgegenstand. a) Änderung.** Die Gründer beschließen durch **vertragliche Einigung** die Satzung im Errichtungsvorgang der Gesellschaft. Neben dem schuldrechtlichen Rechtsgeschäft statuiert sie zugleich die **normative Grundordnung** der Aktiengesellschaft.⁴⁰ § 179 enthält Vorgaben für das Verfahren der späteren Satzungsänderung. Dabei kann nach Inhaltskategorien oder formellen und materiellen Bestandteilen unterschieden werden.⁴¹ Im Rahmen des § 179 ist eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob eine Satzungsänderung vorliegt, die sich auf den Inhalt bezieht und damit einen materiellen Gehalt aufweist oder ob eine rein sprachliche Änderung der Satzung, die sog. **Fassungsänderung** erfolgen soll. Die Unterscheidung ist von Bedeutung, da für Änderungen, die den **materiellen Gehalt** der Satzung betreffen, Abs. 1 S. 1 die ausschließliche Zuständigkeit der Hauptversammlung bestimmt.⁴² Dagegen kann die Hauptversammlung die Fassungsänderung gem. Abs. 1 S. 2 an den Aufsichtsrat delegieren.⁴³
- 14 b) Fassungsänderung.** Ein Fall der Fassungsänderung des Abs. 1 S. 2 liegt auch dann vor, wenn die Hauptversammlung den Inhalt einer Satzungsbestimmung beschließt und lediglich die genaue Formulierung dem Aufsichtsrat überlässt.⁴⁴ Eine klare Abgrenzung zwischen sprachlicher Form und sachlichem Gehalt zu treffen kann mitunter schwierig sein (→ Rn. 107 ff.). Gerade bei Regelungen deren Inhalt der Auslegung zugänglich ist, können Unklarheiten darüber bestehen, ob sie einen sachlichen Gehalt aufweisen. Sofern derartige Zweifel bestehen, ist Abs. 1 S. 2 nicht anwendbar.⁴⁵ Bezüglich des **Umfangs der Ermächtigung** zur Vornahme von Fassungsänderungen ist festzuhalten, dass der Aufsichtsrat in die Lage versetzt werden kann, sowohl im konkreten Fall als auch generell, also für eine unbestimmte Zahl künftiger Fassungsänderungen, die sprachliche Umsetzung vorzunehmen.⁴⁶ Das Gesetz ist **nicht auf Einzelermächtigungen beschränkt**.
- 15** Abs. 1 S. 2 enthält nur eine Ermächtigung, **keine Verpflichtung des Aufsichtsrates**.⁴⁷ Die Befugnis, Fassungsänderungen vorzunehmen, kann nur dem gesamten Aufsichtsrat als Organ, also weder einzelnen seiner Mitglieder noch dem Vorstand oder dessen Mitgliedern, erteilt werden.⁴⁸ Es ist aber zulässig, dass der Aufsichtsrat die Ermächtigung an einen Ausschuss des Aufsichtsrates erteilt, denn § 179 ist vom Ausschlussatbestand des § 107 Abs. 3 S. 2 nicht erfasst.⁴⁹
- 16 c) Gesetzliche Mehrheitserfordernisse.** In Abs. 2 S. 1 regelt die Norm die erforderliche **qualifizierte Kapitalmehrheit**⁵⁰ von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals für den Änderungsbeschluss der Hauptversammlung. Neben Abs. 2 S. 1 ist die Grundregel des § 133 Abs. 1 für Hauptversammlungsbeschlüsse zu beachten. Zusätzlich zur qualifizierten Kapitalmehrheit ist daher grund-

³⁶ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 156; MüKoAktG/Stein Rn. 213.

³⁷ Vgl. BGHZ 50, 112 (114) = NJW 1968, 1379 (1380); Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 155.

³⁸ MüKoAktG/Stein Rn. 213.

³⁹ MüKoAktG/Stein Rn. 214; Hüffer/Koch/Koch Rn. 32; Bürgers/Körber/Körber Rn. 51 und Grigoleit/Ehmann sprechen von „faktischem Druck“.

⁴⁰ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 12, 15; MüKoAktG/Stein Rn. 5.

⁴¹ Zu den Begriffen → Rn. 29 ff.

⁴² Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 102; MAH AktR/Sickingler § 29 Rn. 1.

⁴³ Hüffer/Koch/Koch Rn. 1; MHdB AG/Semler § 39 Rn. 56.

⁴⁴ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 147; MHdB AG/Semler § 39 Rn. 56.

⁴⁵ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 146.

⁴⁶ HM MüKoAktG/Stein Rn. 164; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 108; Hüffer/Koch/Koch Rn. 11; MHdB AG/Semler § 39 Rn. 57.

⁴⁷ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 108.

⁴⁸ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 149; MüKoAktG/Stein Rn. 170 ff.; Hüffer/Koch/Koch Rn. 11.

⁴⁹ Ebenso Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 109; Hüffer/Koch/Koch Rn. 11; MüKoAktG/Stein Rn. 173; Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 149; → Rn. 113.

⁵⁰ MAH AktR/Sickingler § 29 Rn. 42; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 112; Würz in Frodermann/Jannott/AktR-HdB Kap. 4 Rn. 86; weitergehend auch direkte Delegation der HV an den AR Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 112.